

Satzung

Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes

„Chemiepark Genthin“

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 9.10.1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.2.2004 (GVBl. LSA S. 80) und zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.5.2024 (GVBl. LSA S. 128) wurde folgende Satzung vereinbart:

Präambel

Hauptziel des Zweckverbandes ist die Stärkung der regionalen Wirtschaft, die Verstetigung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Schaffung und Sicherung der Arbeitsplätze im Chemiepark Genthin. Alle Mitglieder im Zweckverband richten ihr Handeln konsequent an diesem Hauptziel aus. Hierzu wird auch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Unternehmen am Standort angestrebt.

Der Chemiepark Genthin mit derzeit ca. 500 Mitarbeitern am Standort ist einer der wichtigsten Arbeitgeber der Region.

Der Chemiepark Genthin war ursprünglich ein in sich geschlossenes Infrastruktursystem, das später aufgeteilt wurde. Auch die betriebsrelevante Infrastruktur wurde dabei aufgeteilt und teilweise auf private Unternehmen übertragen. Der nunmehrige Betrieb des Chemieparks ist vor diesem Hintergrund und seiner speziellen industriellen Ausrichtung mit besonderen strukturellen Anforderungen und Problemen verbunden. Diese können nur durch ein koordiniertes Zusammenwirken der örtlichen Akteure in Politik, Wirtschaft und Verwaltung gelöst werden. Dieses Zusammenwirken bedarf einer festen Organisationsform. Dafür soll ein gesonderter Zweckverband unter Einbindung der betroffenen privaten Unternehmen errichtet werden.

Dem Zweckverband „Chemiepark Genthin“ wird eine tragende und zentrale Rolle bei der Schaffung und dem Erhalt der bedarfsgerechten, leistungsfähigen Infrastruktur zukommen. Er soll den Standort erhalten und fortentwickeln sowie die vorhandenen, aber noch nicht genutzten Potenziale nutzbar machen. Dazu soll die Nutzung der notwendigen Infrastruktur von den Verbandsmitgliedern (auch der privaten Verbandsmitglieder) möglichst auf den Zweckverband übertragen werden. Denn nur auf diesem Weg lassen sich die erheblichen

Potenziale des Standorts nutzen und im internationalen Wettbewerb zur Geltung bringen. Zielsetzung ist es dabei insbesondere, die Versorgung der Unternehmen mit den benötigten Medien und Dienstleistungen konkurrenzfähig auszustatten und ihre unternehmerische Tätigkeit vor dem Hintergrund der Betriebssicherheit zu erleichtern. Dieses Vorgehen birgt wirtschaftliche und arbeitsmarktrelevante Vorteile für die betroffenen Kommunen und die privaten Unternehmen des Chemiepark, denn alle sind darauf angewiesen, dass die Infrastruktureinrichtungen zuverlässig funktionieren, konkurrenzfähig ist sowie zukunftsgerichtet ausgerichtet und entwickelt werden. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband öffentliche Fördermittel beantragen oder sich an juristischen Personen des privaten Rechts, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zweckverbands stehen, als Gesellschafter beteiligen.

Zielsetzung ist es mithin, am Standort Chemiepark Genthin gemeinsam eine zukunftsorientierte konkurrenzfähige Infrastruktur zu schaffen bzw. zu erhalten. Zur Förderung dieser Zielsetzung arbeitet der Zweckverband eng mit den Verbandsmitgliedern zusammen.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitglieder

(1) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG LSA und führt den Namen „Chemiepark Genthin“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Genthin, Landkreis Jerichower Land.

(3) Mitglieder des Verbandes, sind die Gemeinden Genthin, Jerichow sowie Elbe-Parey, der Landkreis Jerichower Land und die privatrechtlichen Unternehmen German Hygiene Liquids GmbH, Fritz-Henkel-Str. 8, Genthin, Sinermas CEPSA Deutschland GmbH, Fritz-Henkel-Str. 8, Genthin und improtec GmbH Werk Genthin; Fritz-Henkel-Str. 8 in Genthin.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst das in der beigefügten Karte näher bezeichnete Gebiet (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 2 Ziele und Aufgabenerfüllung

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet angesiedelten Unternehmen eine optimierte Versorgung zu bieten und zu gewährleisten. Der Zweckverband soll zugleich

als Plattform für die Kommunikation und die Zusammenarbeit der am Chemiepark Genthin Beteiligten dienen.

Er hat insbesondere die Aufgaben

- der Energie- und Wasserversorgung
- der Erschließung durch Straßen, Hafenanlagen und Schienen
- der Sicherung und Ein-/Ausgangskontrollen zum und aus dem Bereich des Chemieparks im Verbandsgebiet wahrzunehmen.

(2) der Zweckverband kann sich bei der Aufgabenerledigung geeigneter Dritter bedienen.

§ 3 Organe und Ausschüsse

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

(2) Der Zweckverband darf Ausschüsse bilden.

§ 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder und je einem Vertreter der privatrechtlichen Unternehmen.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat einen Vertreter und dessen Stellvertreter zu wählen und namentlich zu benennen. Dabei sind die Hinderungsgründe des § 11 Abs. 1 Satz 6 GKG-LSA zu beachten. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Der Vertreter bzw. Stellvertreter ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden. Die Vertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Im Falle der Abwahl ist unverzüglich ein neuer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen. Jeder Vertreter hat die ihn entsendende Vertretung/Geschäftsführung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

(4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 S. 3 erfüllt sind. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens 1/4 der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

- (5) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung können gemäß § 56 b KVG LSA auch als Hybridsitzungen durchgeführt werden.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere ausschließlich zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen.
3. die Geschäftsordnung des Verbandes,
4. die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte,
5. die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
6. den Erlass und die Änderung des jährlichen Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
7. die Zustimmung zu Mehraufwendungen sowie zu Verpflichtungsermächtigung, sofern sie einen Betrag von 25.000 Euro (im Einzelfall) überschreiten,
8. die Stellungnahme zum Prüfergebnis zur überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht sowie Feststellungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung,
9. die Festsetzung der Verbandsumlage,
10. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken, und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 25.000 EURO (im Einzelfall) überschreiten
11. die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,
12. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 25.000 EURO (im Einzelfall) überschreiten.

13. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 25.000 EURO (im Einzelfall) übersteigt, es sei denn es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung
14. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
15. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 25.000 EURO (im Einzelfall) überschreiten,
16. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
17. den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
18. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
19. das Auflösen des Verbandes (§ 15),
20. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
21. Übernahme neuer Aufgaben

Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Nettobeträge dar.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband durch die Verbandsversammlung Satzungen, *insbesondere auch Gebührensatzungen*, erlassen.

(3) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

(4) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber dem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmung und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich oder per Email vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

Verbandsversammlungen haben stattzufinden, sofern die Geschäftslage dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. In dringenden Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(2) Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(3) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(6) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst, sofern das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Verbandsgeschäftsführer kann dem Beschluss widersprechen, wenn er diesen für den Zweckverband für nachteilig hält, er muss ihm widersprechen, wenn er ihn für rechtswidrig hält; § 65 Abs. 3 KVG LSA gilt entsprechend.

(7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(8) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt, er muss für ein kommunales Mitglied des Zweckverbands in der Verbandsversammlung tätig sein. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen allgemeinen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abgewählt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8 Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.

§ 9 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig. Der hauptamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer ist per Vertrag anzustellen. Der Verbandsgeschäftsführer scheidet im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde.

(3) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der

Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(4) Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben, davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden. Die Verbandsversammlung trifft eine Vorauswahl zur Feststellung der Befähigung der Bewerber.

(5) Die Verbandsversammlung wählt einen allgemeinen Vertreter des Verbandsgeschäftsführers.

(6) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch der allgemeine Vertreter des Verbandsgeschäftsführers.

(7) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet:

1. in Geschäften der laufenden Verwaltung
2. in den in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäften, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden
3. bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall bis zu 25.000 EURO
4. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und der Arbeiter

(8) Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

§ 10 Verpflichtungsgeschäfte

(1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind.

(2) Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend. Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.
- (3) Für die Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises „Jerichower Land“ zuständig.

§ 12 Einlagen, Verbandsumlage

Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte nicht ausreichen den Liquiditätsbedarf zu decken. Zudem werden besondere Umlagen erhoben, die besondere Vorteile ausgleichen sollen.

Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.

§ 13 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde in Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 14 Ausschluss, Austritt und Wegfall von Verbandsmitgliedern

(1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden (Austritt), so hat er dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Das Ausscheiden erfolgt zum Ende des nachfolgenden Kalenderjahres, soweit zu diesem Zeitpunkt die weiteren Voraussetzungen (Genehmigung nach Absatz 3 und öffentliche Bekanntmachung, § 16) erfüllt sind. Für die Abwicklung des Austritts ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und/oder Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen oder andere Gründe vorliegen, die dem Interesse an einem Festhalten an der Verbandstreue überwiegen.

(3) Der Austritt bedarf, da damit eine Änderung der Satzung verbunden ist, der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Fallen kommunale Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Gemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt die Gemeinde, in die das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.

(5) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft ausschließen; in gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären, Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 15 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband ist aufzulösen, wenn durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband verbleibt und kein Formwechsel nach § 15 a GKG LSA beschlossen wird oder die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt (§ 5 Abs. 3 der Satzung).

(2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

(4) Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. Ort und Zeit der Sitzung der Verbandsversammlung

sowie die Tagesordnung sind ebenfalls im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekannt zu machen.

(2) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliche Festsetzungen sind:

- die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
- die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
- die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- der Höchstbetrag der Kassenkredite,
- der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil.

Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan im Dienstgebäude des Verbandes, (An der Mittelheide 5, 39307 Jerichow OT Roßdorf) zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekannt gemacht.

(3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes, (An der Mittelheide 5, 39307 Jerichow OT Roßdorf) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt des Landkreises ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.

Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Als Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land tätig.

§ 18 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

Datum _____

Gemeinde Genthin

Datum Gemeinde Elbe-Parey

Datum Gemeinde Jerichow

Datum Landkreis Jerichower Land

Datum German Hygiene Liquids GmbH, Fritz-Henkel-Str. 8, Genthin

Datum

Datum

Genthin